I. Persönlichkeit, Zweck und Sitz

Art. 1

Der Bernische Anwaltsverband ist ein Verein i.S. von Artikel 60 ff. ZGB. Er ist eine Sektion des Schweizerischen Anwaltsverbandes, d.h. Mitglieder des Bernischen Anwaltsverbandes sind gemäss den Statuten des SAV auch dessen Mitglieder.

Art. 2

Der Bernische Anwaltsverband bezweckt.

- 1. das Ansehen des Anwaltsstandes zu wahren und für dessen Unabhängigkeit einzutreten;
- 2. die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen;
- 3. ein kollegiales Verhältnis unter seinen Mitgliedern zu begründen und zu erhalten;
- 4. die Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern;
- 5. zur rechtsstaatlichen Entwicklung der bernischen und eidgenössischen Rechtspflege und Gesetzgebung beizutragen.

Er enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

Art. 3

Sitz des Verbandes ist Bern.

II. Mitgliedschaft

A. Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitglied des Verbandes kann jede natürliche Person sein, die in einem Anwaltsregister eingetragen ist, über eine Geschäftsadresse im Kanton Bern verfügt und sich unterschriftlich zur Einhaltung der Schweizerischen Standesregeln sowie der Europäischen Standesregeln des CCBE verpflichtet hat.

(24.5.2012)

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

Wer in den Verband aufgenommen werden will, hat sich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin schriftlich anzumelden und sich bei diesem oder bei dieser vorzustellen.

Die Anmeldung hat einen Lebenslauf, genaue Angaben über die berufliche Tätigkeit sowie den Nachweis über den Eintrag im Anwaltsregister zu enthalten.

Passivmitglieder, welche wieder Aktivmitglied werden möchten, können von der Präsidentin oder vom Präsidenten vom Vorstellungsgespräch dispensiert werden.

Art. 6

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt am ordentlichen Anwaltstag. Die Kandidaten haben persönlich zu erscheinen, sofern sie nicht wichtige Entschuldigungsgründe vorbringen.

Art. 7

Wer die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 hiervor nicht mehr besitzt, verliert die Aktivmitgliedschaft. Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 8

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst unter Vorbehalt von Abs. 2 der Anwaltstag. Der Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist gestattet (Art. 72 ZGB).

Wer trotz zweimaliger Mahnung mit zwei oder mehr Mitgliederbeiträgen in Verzug ist, kann vom Vorstand als Mitglied ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist endgültig.

C. Passivmitgliedschaft

Art. 9

Jeweils auf den Beginn eines neuen Geschäftsjahres kann jedes Aktivmitglied, welches die anwaltliche Tätigkeit vorübergehend (mindestens jedoch für die Dauer eines Geschäftsjahres) oder definitiv aufgibt, Passivmitglied werden. Entsprechende Gesuche müssen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres schriftlich gestellt werden. Über die Gesuche entscheidet der Vorstand.

Passivmitglieder haben beratende Stimme und sind nur in die Standeskommission wählbar.

III. Organe

Art. 10

Die Organe des Verbandes sind

A. der Anwaltstag (Mitgliederversammlung),

B. der Vorstand.

C. die Standeskommission,

D. die Revisionsstelle.

A. Der Anwaltstag

Art. 11

Der Anwaltstag findet ordentlicherweise im zweiten Quartal eines jeden Jahres statt. Der Vorstand kann ausserordentliche Anwaltstage einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen erfolgen mindestens acht Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Art. 12

Dem Anwaltstag stehen folgende Kompetenzen zu:

- 1. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vorstandes, der Standeskommission und der Revisionsstelle:
- 2. Abnahme des Jahresberichtes;
- 3. Abnahme der Jahresrechnung;
- 4. Genehmigung des Budgets inklusive Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- 5. Festsetzung der Beiträge an den Unterstützungsfonds;
- 6. Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern (unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 hiervor);
- 7. Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbandes;
- 8. Erlass und Abänderung des Reglementes der Standeskommission;
- 9. Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand dem Anwaltstag unterbreitet.

Art. 13

Der Anwaltstag beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 14

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Abstimmung über den Ausschluss von Mitgliedern ist immer geheim.

Art. 15

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

B. Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, je einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin aus dem deutschsprachigen und dem französisch-sprachigen Kantonsteil und mindestens sechs weiteren Mitgliedern.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die Regionen und der französischsprachige Kantonsteil angemessen zu berücksichtigen.

Art. 17

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragenen Geschäfte. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, der bzw. die vom Anwaltstag gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- 1. Einberufung des Anwaltstages und Ausführung seiner Beschlüsse;
- 2. Besorgung der laufenden Geschäfte;
- 3. Unterbreiten von Anträgen und Anregungen zu Handen des Anwaltstages;
- 4. Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge, namentlich auf dem Gebiet der Praxis der Gerichte und der Anwaltskammer;
- 5. Ernennung von Delegierten;
- 6. Vorschläge für die Besetzung der Anwaltskammer;
- 7. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 2 hiervor;
- 8. Entscheid über Gesuche für einen Übertritt zur Passivmitgliedschaft;
- 9. Bezeichnung einer Schlichtungsstelle für Honorarstreitigkeiten zwischen Anwälten und Klienten.

Art. 19

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen.

Art. 20

Der Vorstand kann selbständig über ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 10'000.- pro Jahr beschliessen.

Art. 21

Der Vorstand organisiert das Verbandssekretariat. Er kann auch Drittpersonen mit dessen Führung beauftragen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Revisionsstelle besteht aus zwei nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Amtsdauer der beiden Revisoren ist zeitlich um zwei Jahre versetzt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Jahresrechnung und die Rechnung des Unterstützungsfonds sind der Revisionsstelle rechtzeitig und samt Belegen zur Prüfung vorzulegen. Sie erstattet zu Handen des Anwaltstages Bericht und Antrag über die Jahresrechnung und den Unterstützungsfonds.

D. Die Standeskommission

Art. 23

Die Standeskommission befasst sich mit Belangen der Berufsausübung sowie der Schlichtung von Streitigkeiten unter Kollegen und Kolleginnen.

Sie besteht aus drei ordentlichen und zwei ausserordentlichen Aktiv- oder Passivmitgliedern des BAV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Anwaltstag erlässt ein Reglement über die Tätigkeit der Standeskommission.

IV. Finanzielles

A. Geschäftsjahr

Art. 24

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres abgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen ausgetretener und ausgeschlossener Mitglieder laufen in jedem Fall bis zum Ende des Geschäftsjahres. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

B. Unterstützungsfonds

Art. 25

Der Verband verwaltet einen Unterstützungsfonds gemäss Artikel 80 ff. ZGB.

C. Mitgliederbeiträge

Art. 26

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich vom Anwaltstag festgelegt wird. Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder haben für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen dem Schweizerischen Anwaltsverband bis zur Gründung eines neuen kantonalen Verbandes zur sicheren Anlage und Aufbewahrung übergeben.

Die vorstehenden Statuten sind vom ordentlichen Anwaltstag am 14. Mai 2009 in Thun beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Mai 1999.

Im Namen des Bernischen Anwaltsverbandes

Der Präsident: Marc Labbé

Die Sekretärin: Véronique Bachmann